

RS Vwgh 1958/4/25 1453/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1958

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Den Abgabenbehörden obliegt es in steuerlicher Hinsicht einen Vertrag nach seinem wahren wirtschaftlichen Inhalt zu beurteilen. Hierbei ist ein Rechtsverhältnis, wenn es die Merkmale verschiedener Vertragsgruppen enthält, nach den Merkmalen zu beurteilen, die überwiegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1958:1957001453.X01

Im RIS seit

25.04.1958

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at